

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Oktober 1952

Nummer 48

| Datum                  | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                          | Seite |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Teil I</b>          |                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |
| <b>Landesregierung</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |
| 30. 8. 52              | Verordnung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz betr. Entschädigung von nichtbeamteten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder) vom 25. 10. 1951 (GV. NW. S. 139) | 229   |

## Teil II Andere Behörden

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                              |     |
|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>A. Bezirksregierung Aachen</b>     |                                                                                                                                                                                                                                                              |     |
| 10. 12. 51                            | Anordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen in den Gemeinden Lohn und Laurenzberg, Amtsbezirk Düren, Kreis Jülich                                                                                                         | 230 |
| <b>B. Bezirksregierung Arnsberg</b>   |                                                                                                                                                                                                                                                              |     |
| <b>C. Bezirksregierung Detmold</b>    |                                                                                                                                                                                                                                                              |     |
| <b>D. Bezirksregierung Düsseldorf</b> |                                                                                                                                                                                                                                                              |     |
| 13. 9. 52                             | Polizeiverordnung betr. das Baden in der Ruhr vom Unterhaupt der Mülheimer Schleuse bis zur Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf bei Essen-Steele (km 14,27 bis 47,1 der Rheinteilung), im Rheinberger Altrhein und im Spoy-Kanal von km 0,0 bis km 0,282 | 230 |
| <b>E. Bezirksregierung Köln</b>       |                                                                                                                                                                                                                                                              |     |
| <b>F. Bezirksregierung Münster</b>    |                                                                                                                                                                                                                                                              |     |
| <b>G. Stadt Bochum</b>                |                                                                                                                                                                                                                                                              |     |
| 24. 7. 52                             | Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an, auf und über den Wegen, Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Bochum                                                                                                        | 230 |
| <b>H. Stadt Lünen</b>                 |                                                                                                                                                                                                                                                              |     |
| 22. 9. 52                             | Anordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten für Tauben im Stadtkreis Lünen                                                                                                                                                                                | 233 |
| <b>J. Stadt Duisburg</b>              |                                                                                                                                                                                                                                                              |     |
| 4. 9. 52                              | Ergänzungsverordnung zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Stadtkreis Duisburg vom 29. 12. 1939                                                                                                                   | 233 |
|                                       | Berichtigung                                                                                                                                                                                                                                                 | 234 |

## Teil I Landesregierung

**Verordnung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz betr. Entschädigung von nichtbeamteten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder) vom 25. 10. 1951 (GV. NW. S. 139).**

Vom 30. August 1952.

Auf Grund der Ermächtigungen in den §§ 15 und 18 RKG. vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit Nr. 35 der Ausführungsbestimmungen zu § 15 RKG. vom 16. Dezember 1933 (RGBl. S. 192) werden die Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz betr. Entschädigung von nichtbeamteten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder), vom 25. Oktober 1951 (GV. NW. S. 139) mit der Ergänzung durch den RdErl. vom 8. April 1952 (MBl. NW. S. 647) im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister wie folgt geändert:

### § 1

Satz 1 des § 3 „Tage- und Übernachtungsgeld“ erhält folgende Fassung:

„Ausschußmitglieder, die weder innerhalb der politischen Gemeinde des Tagungsortes wohnen noch dort ihre berufliche Tätigkeit ausüben, erhalten eine Abfindung nach Reisekostenstufe II.“

### § 2

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. August 1952.

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
In Vertretung:  
Franken.

— GV. NW. 1952 S. 229.

## Teil II Andere Behörden

### A. Bezirksregierung Aachen.

#### Anordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen in den Gemeinden Lohn und Laurenzberg, Amtsbezirk Dürwiß Kreis Jülich.

Auf Grund der Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 381) wird im Einvernehmen mit dem Oberbergamt in Bonn und mit Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen für das in § 1 näher bezeichnete Gebiet der Gemeinden Lohn und Laurenzberg eine Baubeschränkung angeordnet.

#### § 1

Das von der Baubeschränkung betroffene Gebiet bezieht sich in der Gemeinde Lohn auf die Ortschaft Langendorf und in der Gemeinde Laurenzberg auf die Ortschaft Lürken und ist in der zu dieser Anordnung gehörenden Karte im Maßstab 1:5000 kenntlich gemacht. Die Karte liegt auf dem Amt Dürwiß und bei den Herren Bürgermeistern der Gemeinden Lohn und Laurenzberg öffentlich aus.

Unter die Baubeschränkungen fallen folgende Gebiete:

#### 1. Gemarkung Lohn: Ortschaft Langendorf:

die Fluren 11, 12, 13 mit Ausnahme des östlichen Flurzipfels am Nordwestrand von Fronhoven, dessen Größe durch die Dreieckseiten  $a = 80$  und  $a \cdot c = 60$  m bestimmt wird, 14, 15, J, B.

#### 2. Gemarkung Laurenzberg: Ortschaft Lürken Flur A.

#### § 2

Für die nach § 1 geschützten Flächen kann die Baugenehmigungsbehörde der Kreisverwaltung Jülich im Einvernehmen mit dem Leiter des Bergamts Aachen-Süd, Aachen, bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben die bauaufsichtliche Genehmigung versagen, wenn durch das Vorhaben die Durchführung des Braunkohlenabbaues erschwert würde. Die Versagung ist bei Anlagen ausgeschlossen, die dazu bestimmt sind, die landwirtschaftliche Erzeugung bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch den Bergbau zu steigern.

Die Kreisverwaltung in Jülich (Baugenehmigungsbehörde) kann nach Anhörung des Bergamts Aachen-Süd nach Lage der Verhältnisse auch an Stelle der Versagung der Baugenehmigung eine besondere Bauart vorschreiben, wenn hierdurch sich bereits die Hemmnisse für die Durchführung des Braunkohlenbergbaues beseitigen lassen. Bauten geringfügiger Art sind in der Regel nicht zu beanstanden.

#### § 3

Gegen die Versagung der Baugenehmigung der Kreisverwaltung Jülich (Baugenehmigungsbehörde) ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides Beschwerde beim Regierungspräsidenten in Aachen zulässig. Gegen den Beschwerdebescheid steht den Betroffenen das Recht der Verwaltungsgerichtsklage nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung zu.

Aachen, den 10. Dezember 1951.

Der Regierungspräsident:

Dr. Brand.

„Genehmigt gem. § 1 Ziff. 2 der VO vom 28. 2. 39 über Baubeschränkungen zur Gewinnung von Bodenschätzen mit Erl. vom 8. 5. 52 — Bauaufsicht — II A 3.302 Nr. 727/52.“

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:

Vitt.

— GV. NW. 1952 S. 230.

### D. Bezirksregierung Düsseldorf.

**Polizeiverordnung betr. das Baden in der Ruhr vom Unterhaupt der Mülheimer Schleuse bis zur Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf bei Essen-Steele (km 14,27 bis 47,1 der Ruhereinteilung), im Rheinberger Altrhein und im Spoy-Kanal von km 0,0 bis km 0,282.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) sowie der §§ 39, 342 und 348 des Preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1

Das Baden wird in den folgenden der Wasseraufsicht des Regierungspräsidenten in Düsseldorf unterstehenden Wasserläufen I. Ordnung verboten:

- a) Ruhr vom Unterhaupt der Mülheimer Schleuse bis zur Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf bei Essen-Steele (km 14,27 bis km 47,1 der Ruhereinteilung),
- b) Rheinberger Altrhein,
- c) Spoy-Kanal (km 0,0 bis km 0,282).

#### § 2

(1) Ausnahmen vom Verbot des § 1 können nur vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf als Wasseraufsichtsbehörde zugelassen werden. Anträge auf solche Ausnahmegenehmigungen sind mit entsprechender Begründung und der Stellungnahme des örtlich zuständigen Amtsarztes in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann widerruflich, befristet und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

#### § 3

Soweit Ausnahmegenehmigungen gemäß § 2 erteilt werden, kann nach Erteilung der Genehmigung an den in der Ausnahmegenehmigung bezeichneten Stellen und innerhalb der in ihr festgelegten Grenzen wieder gebadet werden. Die Badenden dürfen Strombauwerke nicht beschädigen, Schiffsfahrtszeichen und in Betrieb befindliche Schiffe nicht berühren und nicht an sie heranschwimmen oder sonstige die Schifffahrt behindern, Anlegebrücken für Motorboote und Dampfschiffe nicht betreten.

#### § 4

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit auf Grund der §§ 33 und 55 ff. des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150,— DM angedroht.

#### § 5

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 1952 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung betr. das Baden in der Ruhr vom Unterwasser der alten Mülheimer Schleuse bis zur Grenze der Regierungsbezirke Düsseldorf — Arnsberg vom 9. Juni 1932 — Amtsbl. S. 233 — außer Kraft.

Düsseldorf, 18. September 1952.

IV Q 1/10 — V — Wasseraufsicht —

Der Regierungspräsident:

Baurichter.

— GV. NW. 1952 S. 230.

### G. Stadt Bochum.

#### Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an, auf und über den Wegen, Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Bochum.

Auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird auf Beschluß der Stadtvertretung Bochum vom 24. Juli 1952 für das Gebiet der Stadt Bochum folgende Polizeiverordnung erlassen:

## Begriffsbestimmungen

## § 1

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Brücken, Unterführungen, Überführungen, Durchfahrten, Durchgänge und Grundstücke, auch wenn sie nicht Eigentum der Stadt sind. Hierzu zählen auch Treppen oder Rampen vor den Straßenfronten, soweit sie nicht eingefriedigt sind.

(2) Zu den Straßen zählen Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Rinnsteine und Gräben.

(3) Gemeingebrauch an Straßen ist der nach Zweckbestimmung der Verkehrswege und in der verkehrsüblichen Grenze einem jeden zustehende Gebrauch der Straßen für den Verkehr.

## Anmeldung, Erlaubnis

## § 2

Wer eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzen will (gesteigerter Gemeingebrauch oder Sondernutzung), bedarf außer der Erlaubnis des Eigentümers der Straße einer besonderen Erlaubnis der Stadtverwaltung.

Hierunter fallen insbesondere

1. das Befahren der Bürgersteige an anderen als den hierfür besonders vorgesehenen befestigten oder sonst kenntlich gemachten Stellen;
2. Veranstaltungen jeglicher Art, vor allem Aufzüge, Umzüge, Versammlungen, musikalische oder gesangliche Darbietungen, Werbung durch Personen oder Lautsprecher, sowohl von einem festen Standplatz als auch von einem Fahrzeug aus; Prozessionen sind jedoch nur anzumelden; Leichenzüge bedürfen weder der Anmeldung noch einer Erlaubnis;
3. die Benutzung von Bildwerfergeräten;
4. das Anbringen, Aufstellen, Aushängen, Abwerfen oder Lagern von Gegenständen jeglicher Art (mit Ausnahme von festen Brennstoffen), die einem Gewerbe, der Werbung oder sonstigen Zwecken dienen, an, auf oder über den Straßen, selbst dann, wenn sie nicht oder nur vorübergehend mit dem Haus oder dem Grund und Boden fest verbunden sind;
5. die Errichtung von Verkaufsstellen oder Verkaufseinrichtungen (Automaten), von denen unmittelbar an die Straßenpassanten verkauft werden soll;
6. das Einnehmen einer festen Handelsstelle, wenn der Händler länger als 15 Minuten an einer Stelle der Straße zur Ausübung seines Gewerbes stehen bleibt, auch dann, wenn er nichts verkauft. Hindert seine Handelsstelle den Verkehr, so hat der Händler den Platz unaufgefordert zu verlassen. Wird er durch einen Polizeibeamten aufgefordert, den Platz zu verlassen, so hat er dieser Aufforderung sofort nachzukommen.

## Straßengewerbe, Straßenwerbung

## (§§ 3—5)

## § 3

(1) Der Straßenhandel ist nicht gestattet

- a) mit lebenden Tieren,
- b) mit Eintrittskarten zu Veranstaltungen jeder Art.

(2) Das Ausüben des ambulanten Gewerbes (§ 42 der Gewerbeordnung), des Gewerbes im Umherziehen, das gewerbmäßige Fotografieren und Filmen (§§ 55 ff. der Gewerbeordnung), die Verteilung von Werbematerial, Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken, Lautsprecherwerbung, Lustbarkeiten jeder Art — auch Straßenmusiken (§§ 33b 60a der Gewerbeordnung) sind nicht gestattet

- a) in der Innenstadt innerhalb des Gleisdreiecks — das Gleisdreieck wird begrenzt durch die Eisenbahnüberführungen: Wittener Straße (Nähe Stühmeyerstraße), Schwanenmarkt, Bergstraße, Kortumstraße, Uhlendstraße, Wielandstraße, Herner Straße (Nähe Bergschule), Dorstener Straße (Bahnhof Bochum-Präsident), Gußstahlstraße, Alleestraße, Diekamp-

straße, Rotstraße, Marienstraße, Hattinger Straße (Bochum-Hauptbahnhof), Wiemeihauser Straße (Nähe Trankgasse), Hermannshöhe —,

- b) in der Nähe von Friedhöfen, Krankenhäusern, Kirchen, Schulen und ähnlichen Gebäuden,
- c) auf Brücken und ihren Zugängen,
- d) an Zu- und Abgängen von Bahnhöfen; in Bahnunterführungen; in Durchgängen und an den Haltestellen der Straßenbahnen, Omnibusse und Droschken; vor den Aus- und Eingängen von Theatern, Lichtspielhäusern und größeren Industriebetrieben; an allen Straßenecken; auf Parkplätzen sowie in einem Umkreis von 20 m vor den vorgenannten Stellen,
- e) innerhalb eines Umkreises von 5 m von amtlichen Anschlägen,
- f) auf den Straßen innerhalb eines Umkreises von 200 m von den Wochenmärkten und Markthallen.

## § 4

Der Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Extra-Blättern ist von dem Verbot des § 3 Abs. 2 ausgenommen. Dieser Handel ist jedoch nicht erlaubt, wenn er die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer oder die reibungslose Abwicklung des Verkehrs gefährdet.

## § 5

Ambulante Händler haben an ihren Verkaufsstellen ein Schild mit gut lesbarer Aufschrift ihres Vor- und Familiennamens sowie ihrer Wohnung anzubringen.

## Werbung zu Wahlzwecken

## § 6

Die Vorschriften des § 43 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

## Straßensperrung

## § 7

Straßen oder Straßenteile können nur von der zuständigen Behörde für den Verkehr gesperrt werden. Gesperrte Straßen oder Straßenteile müssen nach den gültigen Vorschriften durch die vorgeschriebenen Verkehrszeichen kenntlich gemacht oder abgegrenzt sein. Bei Dunkelheit oder unsichigem Wetter müssen diese Stellen ausreichend beleuchtet sein.

## Hausnummern, Schilder und dgl.

## (§§ 8—10)

(1) Es ist nicht gestattet, die der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder dem Verkehr dienenden Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu beschädigen, zu ändern, zu verdecken, zu beseitigen oder für ihre Zwecke unbrauchbar zu machen.

(2) Muß bei Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen ein Zeichen, eine Aufschrift oder eine Einrichtung vorübergehend beseitigt werden, so ist vorher die Genehmigung der Stadtverwaltung einzuholen. Diese bestimmt Art und Platz der vorübergehenden anderweitigen Anbringung und läßt die hierzu erforderlichen Arbeiten ausführen.

## § 9

(1) Jeder Grundstückseigentümer hat auf seinem Grundstück das Anbringen, Entfernen oder Ausbessern derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die zum Nutzen der Allgemeinheit erforderlich sind.

(2) Hierunter fallen insbesondere Verkehrszeichen; Schilder für die Straßenbezeichnungen, für den Hinweis auf Gas-, Wasser- und elektrische Leitungen, auf Entwässerungs- und Hochwasserschutzanlagen oder auf andere öffentliche Anlagen; Wandarme für Laternen, Wandhaken für die Überspannungen der Straßenbahn- und Omnibusleitungen, der Verkehrsampeln, der öffentlichen Straßenbeleuchtung, deren Bedienungs- und Zuführungsteile; öffentliche Feuerweider und deren Zuführungen.

## § 10

(1) Jedes bebaute Grundstück ist von seinem Besitzer mit der dafür festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist an jedem Eingang eine Hausnummer anzubringen.

(3) Ist der Hauseingang nicht zur Straße hin gelegen, so muß die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der Ecke angebracht sein, die dem Hauseingang am nächsten liegt.

(4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 3 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist es von der Straße abgetrennt, so ist die Hausnummer rechts von dem Eingang an der Einfriedigung anzubringen; das gleiche gilt bei Hinter- und Nebenhäusern.

(5) Die Hausnummern müssen an den Gebäuden in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m über der Gehbahn angebracht sein. Sie müssen stets sichtbar und ordnungsgemäß erhalten sein und nötigenfalls erneuert werden. Als Hausnummern sind Schilder von 12 cm Höhe auf blauem Grund mit weißen, 8,5 cm hohen, im Grundstrich 1,5 bis 2 cm starken arabischen Ziffern zu verwenden. Beleuchtete Nummernschilder oder Leuchtschilder sind zulässig.

(6) Bei Umnummerierungen darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist rot so zu durchstreichen, daß sie leicht lesbar bleibt.

#### Hausbeleuchtung

##### § 11

(1) Flure und Treppenhäuser sind, soweit kein Treppenhausautomat vorhanden ist, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April vom Einbruch der Dunkelheit bis 21 Uhr und vom 1. Mai bis zum 30. September bis 22 Uhr zu beleuchten.

(2) Das gilt nicht für Häuser, die nur von einer Familie bewohnt sind.

#### Unbefugte Veranstaltung

##### § 12

Unbefugtes Bekleben, Bemalen, Beschreiben und Beschmieren von Zäunen, Wänden, Anschlagflächen, Straßenflächen und anderen öffentlichen Einrichtungen sind untersagt.

#### Beseitigung fester Abfälle

##### § 13

Müll, Bauschutt, Aushubboden oder andere feste Abfälle sind nur auf den dazu bestimmten städtischen oder privaten Müll- und Schuttkippen zu lagern oder abzukippen.

#### Freihaltung der Hydranten und ähnlichen Einrichtungen

##### § 14

(1) Bei der notwendigen Lagerung von irgendwelchen Gegenständen — insbesondere von Baumaterialien — auf den Straßen sind die Hydranten, Straßengräben und -rinnen sowie Sinkkästen freizuhalten.

(2) Straßengräben und -rinnen, Entwässerungsleitungen und Sinkkästen dürfen nicht verstopft oder verunreinigt werden, insbesondere nicht durch Abfälle, Papier, Sand, Schutt oder sonstige Gegenstände.

##### § 15

Das Durchsuchen von Straßenpapierkörben und Mülltonnen ist verboten.

##### § 16

Stoffe, die einen üblen Geruch verbreiten oder bei ihrer Beförderung die Straßen verunreinigen können, sind auf den Straßen nur in sauberen und gut verschlossenen Behältern oder Wagen zu befördern; das gilt nicht für festen tierischen Dünger.

#### Beförderung gefährlicher Flüssigkeiten

##### § 17

Öle, Säuren, Laugen oder andere ätzende Flüssigkeiten dürfen außer mit den zugelassenen Spezial-Tankwagen mit anderen Fahrzeugen nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen befördert werden:

1. Die Flüssigkeiten müssen sich
  - a) in besonders guten und dauerhaften Fässern oder
  - b) in dichten widerstandsfähigen Metallgefäßen oder
  - c) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug

befinden, in den unter c) genannten Gefäßen aber nur dann, wenn sie in soliden, mit Handgriffen versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefüllten Körben oder ähnlichen Schutzhüllen sind.

2. Die Gefäße sind mit Aufschriften zu versehen, aus denen der Inhalt ersichtlich ist, Gefäße aus Glas und Steinzeug außerdem noch mit der Aufschrift „Mit der Hand zu tragen!“.

3. Bei jedem Fahrzeug dieser Art muß außer dem Fahrer noch eine erwachsene Person als Begleiter sein.

4. Wenn die Flüssigkeiten aus den Behältern auf die Straße fließen, so sind sofort das nächstgelegene Polizeirevier, der Städtische Fuhrpark und die Feuerwehr zu benachrichtigen. Bis zu deren Eintreffen ist die Unfallstelle zu sichern und sind die Verkehrsteilnehmer vor der Berührung mit den Flüssigkeiten zu schützen.

#### Asphalt- und Teerkochgeräte

##### § 18

(1) Asphalt- und Teerkochgeräte sind auf den Straßen so aufzustellen und zu benutzen, daß Personen nicht beschmutzt oder verletzt oder Gegenstände nicht beschädigt werden.

(2) Bei der Benutzung der Kochgeräte sind unter die Feuerräume Eisenbleche mit einer 10 cm hohen Sandlage zum Schutz der Straßenbefestigung zu legen.

(3) Es ist nur Brennstoff zu verwenden, der eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

(4) Das Aufstellen von geheizten Kochgeräten unter Bäumen ist untersagt. Bei Aufstellen in der Nähe von Bäumen ist dafür zu sorgen, daß Äste oder Blätter durch Feuer oder Rauch nicht beschädigt werden.

#### Pflichten der Tierhalter

##### (§§ 19, 20)

##### § 19

Auf den Bundesstraßen und in dem von folgenden Straßen begrenzten Stadtgebiet einschließlich der nachstehend aufgeführten Straßen (Löbkerring, Klinikstraße, Castroper Straße, Blumenstraße, Harpener Straße, Lohberg, Akademiestraße, Wittener Straße, Oskar-Hoffmann-Straße, Wiemelhauser Straße, Wassersstraße, Grenzstraße, Kulmer Straße, Friederikastraße, Hattinger Straße, Kohlenstraße, Essener Straße, Gahlensche Straße bis Ruhr-schnellweg) ist das Treiben von Vieh nicht gestattet.

##### § 20

Die Führer von bespannten Fahrzeugen und die Treiber von Vieh haben zu verhindern, daß die Tiere Hecken oder Straßenbäume beschädigen. Zugtiere dürfen an Straßenbäumen nicht angebunden werden.

#### Tagesbrüche

##### § 21

Beim Auftreten eines Tagesbruches auf der Straße, durch den Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind alle Personen, die hiervon Kenntnis erhalten, insbesondere aber die Anlieger, verpflichtet, unverzüglich der Polizei oder der Feuerwehr oder der Stadtverwaltung hiervon Mitteilung zu machen.

#### Sprengungen

##### § 22

(1) Jede beabsichtigte Sprengung, durch die der Straßenverkehr gefährdet werden kann, ist rechtzeitig vorher dem zuständigen Polizeirevier anzumelden.

(2) Die Pflicht zur Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen wird durch diese Meldung nicht berührt.

#### Schutzanlagen

##### § 23

(1) Bei der Vornahme von Arbeiten, bei denen Gegenstände auf die Straße herabfallen können, sind Schutzanlagen anzubringen. Der durch die Arbeiten gefährdete Teil der Straße muß gesichert und durch sichtbare Warnungszeichen kenntlich gemacht sein.

(2) Frischgestrichene Gegenstände an oder auf der Straße müssen, solange sie abfärben, durch auffällende Hinweise kenntlich gemacht sein.

#### § 24

Gegenstände, die auf der Straßenseite an oder vor den Häusern angebracht sind, dürfen

1. die Verkehrsteilnehmer nicht behindern oder verletzen,
2. mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen.

#### § 25

Das Anbringen von Stacheldraht oder sonstigen gefährlichen Einrichtungen an der Straße nach der Gehbahn hin ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Boden nicht gestattet.

#### § 26

(1) Hecken oder andere Einfriedigungen dürfen nicht in die Straße hineinragen; Hecken dürfen nur in einem Abstand von 50 cm von der Straßengrenze angelegt werden.

(2) Bäume, Äste und Zweige sind über Gehbahnen und Radfahrwegen mindestens 3 m, über Fahrbahnen mindestens 5 m vom Erdboden entfernt zu halten.

(3) Einzäunungen und Vorgartenbepflanzungen jeder Art sind an den Straßenecken entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern.

#### Pflichten der Hundehalter

#### § 27

Bissige oder bössartige Hunde müssen außerhalb des Hauses oder sonstiger umschlossener Grundstücke einen Maulkorb tragen, der das Beißen unmöglich macht, ohne das Atmen oder das Trinken des Tieres zu behindern.

#### Teppichklopfen

#### § 28

(1) Das Klopfen und Ausstauben von Teppichen, Läuferten, Decken, Betten, Matratzen und anderen staubfangenden Gegenständen ist an den Tagen, die nicht nach Maßgabe des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 (GV. NW. 1951 S. 127) geschützt sind, nur in der Zeit von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr gestattet.

(2) Sofern ein Haus unmittelbar an die Straße grenzt, ist das Klopfen der genannten Gegenstände nur an der von der Straßenfront abgelegenen Straßenseite erlaubt.

#### Erlaubnisse, Befreiungen

#### § 29

(1) In den Fällen, in denen auf Grund dieser Verordnung eine Erlaubnis erforderlich ist, kann diese nur erteilt werden, wenn der Verkehr nicht erschwert oder die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Personen oder die öffentliche Ordnung nicht gefährdet wird.

(2) Durch diese Verordnung werden die besonderen Erfordernisse für ein Tätigwerden in gewerblicher oder sonstiger Hinsicht nach anderen Vorschriften nicht berührt.

(3) Von den Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere von dem Verbot des § 3 Abs. 2, kann für einen Einzelfall oder allgemein Befreiung erteilt werden, soweit es die Sicherheit des Verkehrs und die öffentliche Ordnung zulassen.

(4) Erlaubnisse und Befreiungen bedürfen der Schriftform; sie können unter Auflagen erteilt und jederzeit widerrufen werden.

#### Aufsichtspflicht

#### § 30

Wer zur Führung der Aufsicht über Minderjährige oder Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes beaufsichtigt werden müssen, verpflichtet ist, ist für Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich.

#### Strafvorschrift

#### § 31

(1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 100 DM angedroht.

(2) Soweit Verstöße nach Bundes- oder Landesrecht mit Geld- oder Freiheitsstrafen bedroht sind, bleibt die Androhung dieser Strafen unberührt.

#### Inkrafttreten

#### § 32

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert am 1. Juni 1982 ihre Gültigkeit.

(2) Die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Wegen, Straßen und Plätzen im Polizeibereich Bochum vom 16. April 1942 tritt an demselben Tage für das Gebiet der Stadt Bochum außer Kraft.

Bochum, den 24. Juli 1952.

Im Auftrage der Stadtvertretung:

Calderoni,  
Bürgermeister.

Schlotz,  
Stadtverordneter.

— GV. NW. 1952 S. 230.

#### H. Stadt Lünen.

#### Anordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten für Tauben im Stadtkreis Lünen.

Auf Grund der Verordnung zum Schutze der Feider und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933 (Gesetzsamml. S. 64) in der Fassung vom 13. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 464) wird zum Schutze der Herbstsaaten die Taubensperre im Stadtkreis Lünen vom 1. Oktober bis 31. Oktober 1952 festgesetzt.

Die Taubenhalter des Stadtkreises Lünen sind verpflichtet, ihre Tauben während dieser Zeit so zu halten, daß ein Ausfliegen auf die Felder und Gärten unmöglich ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen geahndet.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Lünen, den 22. September 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Schmälzger,  
stellv. Oberbürgermeister.

Meier,  
Ratsmitglied.

— GV. NW. 1952 S. 233.

#### J. Stadt Duisburg.

#### Ergänzungsverordnung zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Stadtkreis Duisburg vom 29. 12. 1939.

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Stadtkreis Duisburg vom 29. Dezember 1939 — veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 27. Januar 1940, Seite 11 — wird auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) und des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und des § 52 der revidierten Gemeindeordnung vom 1. April 1946 in der jetzt gültigen Fassung auf Beschluß des Rates der Stadt Duisburg vom 25. Juli 1952 mit Ermächtigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — als höhere Naturschutzbehörde auf eine Erweiterungs-

fläche südlich des Rhein-Herne-Kanals von der Emmericher Straße bis zur Stadtgrenze ausgedehnt.

In der Landschaftsschutzkarte bei der Stadt Duisburg, als untere Naturschutzbehörde, ist der neue Landschaftsteil (Landschaftsschutzgebiet) in roter Farbe eingetragen.

Die §§ 2—5 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Stadtkreis Duisburg vom 29. Dezember 1939 gelten auch für den neuen in die Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsteil.

Diese Verordnung tritt am zweiten Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Duisburg, den 4. September 1952.

Im Auftrage des Rats der Stadt  
als untere Naturschutzbehörde:

Dr. Storm,  
Bürgermeister.

Burger,  
Ratsherr.

— GV. NW. 1952 S. 233.

#### Berichtigung.

Betrifft: Polizeiverordnung zum Schutze der Wasserläufe gegen Verunreinigung und zur Erhaltung der Vorflut für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf — (GV. NW. 1952 S. 175).

Das Datum der o. a. Polizeiverordnung muß lauten 31. Juli 1952 nicht 31. Juni 1952.

— GV. NW. 1952 S. 234.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.